

Wegen eines anderen im Jahre 1854 gestellten Antrages: das Stimmrecht des zweiten ehemals v. Duvéschen Burglehens zu Rethem auf das im Amte Moissburg belegene Gut Immenbeck zu verlegen, wobei ebenfalls eine Transferirung in einen anderen Canton Stattgefunden haben würde, beschloß dagegen die Ritterschaft am 28. November 1854 auf die Anheimgabe des ritterschaftlichen Collegii Deputatorum, daß ein genügender Anlaß zu dieser Abweichung von den im Jahre 1797 festgestellten Regeln nicht vorliege, da die Ertragsfähigkeit des Guts Immenbeck „nicht einft den in den vorläufigen Statuten über Verleihung der ritterschaftlichen Schulstipendien für die Aufnahme eines Guts in die ritterschaftliche Matrikel angenommenen Betrag eines Grundsteuer-Capitals von mindestens 600 Thln. erreiche“ (a. a. O. S. 397 §. 4 und S. 400 §. 4, cf. S. 419 §. 2). Dieser Beschluß ward dann auch nach einem erneuerten durch Bezugnahme auf den neuen Entwurf der ritterschaftlichen Statuten motivirten Gesuche, zumal inzwischen auch der neue Besitzer des betreffenden Burglehens gegen die Transferirung Widerspruch erhoben, am 10. Mai 1858 wiederholt (Bd. 4 c., S. 176 §. 3, S. 177 §. 4, S. 253 §. 3, S. 314 §. 3, S. 324 §. 4 und S. 334 §. 3).

Am 29. October 1858 genehmigte die Ritterschaft ferner auf die Anheimgabe des Landraths- und ritterschaftlichen Collegii Deputatorum „die Uebertragung der Land- und ritterschaftlichen Rechte und Pflichten von dem sog. kleinen v. Schlepegrellschen Burglehen zu Rethem (Nro. 44 der Matrikel, Cantons Selle) auf das Gut Kirchwahlingen unter der Bedingung, daß dasselbe in seinem jetzigen Bestande unzertrennt erhalten werde, jedoch unter Ausschluß des Anrechts an die ritterschaftlichen Schulstipendien bis dahin, daß nach Art. 16 der desfalligen Statuten vom 27. Juni 1851 das Grundsteuer-Capital des Guts Kirchwahlingen bis zum Betrage von 600 Thln. vervollständigt sein werde“ (Bd. 4 c., S. 392 §. 2, 403 §. 2 und 407 §. 3). Die Königl. Regierung erklärte sich auf den Vortrag des Landraths- auch ritterschaftlichen Collegii Deputatorum vom 5. November (S. 409 Nro. 114) und 1. December wiederum einverstanden, indem sie nur die Bedingung hinzufügte, daß bei einer Verringerung des jetzigen Guts-Bestandes die Stimme bis zu dessen Wiederherstellung ruhen solle (S. 423 Nro. 121). Die Ritterschaft fand auch jetzt (am 30. Mai 1859) gegen diese Hinzufügung nichts zu erinnern, wovon denn das Landraths- auch ritterschaftliche Deputatorum Collegium unterm 11. Juni der Königl. Regierung mit dem Bemerkten Anzeige machte, daß das neue Gut unter der Nummer des früheren Guts in demselben Canton in die ritterschaftliche Matrikel eingetragen sei (S. 471 §. 4, 504 §. 3 und 530 Nro. 155). Eine Abweichung von den Regeln des Jahrs 1797 fand in diesem Falle nicht Statt.

§. 6. Güter-Matrikel und Güter-Acten.

Rittersch. Acte, betr. die Anfertigung einer neuen Güter-Matrikel. 1840.

Schon auf dem Suderburger Rittertage vom 25. August 1707 war der Beschluß gefaßt, daß jede Veränderung in den Personen der Güter-Besitzer in eine dazu bestimmte Matrikel eingetragen werden solle, welchem Beschlusse jedoch, nachdem sich diejenigen, die ihn gefaßt, in die Matrikel eingezeichnet, nicht weiter nachgegangen war. Auf dem im vorigen §. er-